

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DEN ALTERSVORSORGEVERTRAG / AW15

Inhalt

- § 1 Welche Leistungen erbringen wir?
- § 2 Wann können Sie den Vertrag kündigen oder ruhen lassen?
- § 3 Was ist bei Fälligkeit der Leistungen zu beachten?
- § 4 Wer erhält die Leistungen aus dem Vertrag?
- § 5 Wie verteilen wir die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten?

Wir bieten Ihnen Altersvorsorgeverträge im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) an. Sie sind als Versicherungsnehmer und als versicherte Person unser Vertragspartner. In den Bedingungen werden die vertragsrechtlichen Leistungen beschrieben, nicht aber, ob und inwieweit wir aufgrund steuerrechtlicher Regelungen Beträge einbehalten müssen. Informationen zur steuerlichen Behandlung der Versicherung (auch zu den Zulagen) finden Sie in unserem Merkblatt „Steuern und Lebensversicherung“.

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

Altersvorsorgevertrag als Rentenversicherung (Tarif AV 1)

Ansparphase

(1) Sie zahlen laufende Beiträge für eine bei Vertragsabschluss vereinbarte Ansparphase (mindestens 14 Jahre). Die Beitragszahlung inklusive der staatlichen Zulagen ist auf jährliche Beträge entsprechend den jährlichen Sonderausgaben-Höchstbeträgen nach § 10a Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) bzw. bei Direktversicherungen durch Entgeltumwandlung auf jährliche Beträge nach § 1a Betriebsrentengesetz (BetrAVG) begrenzt. Die laufenden Beiträge können Sie je nach Vereinbarung durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge zahlen. Die im Laufe des Kalenderjahres eingezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen abzüglich der tariflichen Kosten verzinsen wir ab dem Zeitpunkt ihres Eingangs taggenau mit dem tariflichen Garantiezinssatz und bilden das Deckungskapital Ihrer Versicherung. Die aufgelaufenen Zinsen werden zum Schluss des Kalenderjahres berechnet, dem Deckungskapital hinzugerechnet und mit diesem vom Beginn des neuen Kalenderjahres an verzinst. Bei Zahlungseingang bzw. zum Jahresende oder Leistungstermin bei ruhenden Verträgen werden tarifliche Kosten entnommen. Sterben Sie vor dem vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir das bis zum Eintritt des Todesfalles gebildete Deckungskapital zurück. Statt dessen kann Ihr Ehegatte bzw. Ihr eingetragener Lebenspartner die Übertragung des angesparten Deckungskapitals auf seinen Altersvorsorgevertrag verlangen, sofern Sie diesen als Bezugsberechtigten eingesetzt haben und im Zeitpunkt des Todes die Voraussetzungen für eine steuerliche Zusammenveranlagung gegeben sind. Alternativ kann in diesem Fall auch das angesparte Deckungskapital in eine lebenslange Sofortrente zugunsten Ihres Ehegatten bzw. Ihres eingetragenen Lebenspartners umgewandelt werden, wobei sich die Höhe der Rente nach dem Alter Ihres Ehegatten bzw. Ihres eingetragenen Lebenspartners sowie nach den dann gültigen Rechnungsgrundlagen richtet; entsprechendes gilt für eine lebenslange Sofortrente zugunsten eines kindergeldberechtigten Kindes, die bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes gezahlt wird, längstens jedoch, solange das Kind steuerrechtlich als Kind anerkannt wird.

Abrufphase

(2) Nach mindestens 14jähriger Ansparphase kann nach Vollendung des 62. Lebensjahres die Rente mit einer Frist von 2 Monaten zum nächsten Monatsersten beantragt werden. Sie können dabei die Vorverlegung des vereinbarten Rentenbeginns bis frühestens zur Vollendung des 62. Lebensjahres oder dessen Hinausschieben bis spätestens zur Vollendung des 67. Lebensjahres verlangen. Rentenzahlungen erhalten Sie frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres.

- § 6 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?
- § 7 Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?
- § 8 Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?
- § 9 Wie berechnet sich Ihre Rente?
- § 10 Wie ist das Verhältnis zu den Allgemeinen Bedingungen?

Beziehen Sie vor Vollendung des 62. Lebensjahres Leistungen aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem, können Sie eine verminderte Rente auch schon vorher in Anspruch nehmen. Sie können zu Beginn der Auszahlungsphase die Auszahlung von bis zu 30 % des dann zur Verfügung stehenden Kapitals außerhalb der monatlichen Leistungen verlangen. Dies führt zu einer Verringerung der Rentenleistungen. Die gesonderte Auszahlung der in der Auszahlungsphase anfallenden Zinsen und Erträge ist zulässig und bedarf einer Vereinbarung bei Rentenbeginn.

Auszahlungsphase

(3) Erleben Sie den vereinbarten Rentenbeginn, rechnen wir das in der Ansparphase gebildete garantierte Deckungskapital nach dem bei Vertragsabschluss festgelegten Rentenfaktor in eine unabhängig vom Geschlecht berechnete Rente um, die wir ab diesem Zeitpunkt lebenslang monatlich in gleich bleibender Höhe auszahlen. Der Rentenfaktor gibt an, welche monatliche lebenslange Rente sich je 10.000 Euro Kapital ergibt. Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, zahlen wir die versicherte Rente im Falle Ihres Todes mindestens für die vereinbarte Rentengarantiezeit. Ist bei Vertragsabschluss keine Rentengarantiezeit vereinbart worden, können Sie bis 3 Jahre vor Rentenbeginn eine Rentengarantiezeit einschließen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Einschluss nur mit unserer Zustimmung – spätestens jedoch 2 Monate vor Rentenbeginn – möglich. Durch den Einschluss einer Rentengarantiezeit reduziert sich der Rentenfaktor entsprechend. Versterben Sie während der Rentengarantiezeit, wird der Barwert der noch ausstehenden garantierten Renten auf einen geförderten Altersvorsorgevertrag des überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners übertragen, dessen Rentenansprüche sich entsprechend erhöht. Falls die monatliche Rente weniger als 10 Euro beträgt, können wir 12 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen. Wir sind berechtigt, eine Kleinbetragsrente nach § 93 Abs. 3 EStG abzufinden. Zu Beginn der Auszahlungsphase stehen mindestens Ihre bis dahin eingezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen für die Bildung einer Rente zur Verfügung (Beitragsgarantie). Sofern Sie gemäß § 7 Kapital für Wohneigentum verwenden, verringert sich dieser Mindestbetrag entsprechend.

(4) Der in der Ansparphase geltende tarifliche Garantiezinssatz sowie die tariflichen Kostensätze und die Rentenfaktoren sind im Versicherungsschein festgelegt.

(5) Abweichend von §§ 1, 4 Abs.3 ALB entfällt Ihr Versicherungsschutz nicht bei nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrags.

Anhebung/Absenkung des laufenden Beitrags

(6) Sie können mehrmals innerhalb eines Kalenderjahres den laufenden Beitrag (Anhebung höchstens auf den steuerlich geförderten Höchstbetrag nach § 10a EStG oder Absenkung auf mindestens 60 Euro jährlich) ändern. Die Beitragsänderung bewirkt eine Änderung der Versicherungsleistung, die wir Ihnen in einem Nachtrag zum Versicherungsschein dokumentieren.

Zuzahlung

(7) Neben den laufenden Beiträgen können Sie höchstens zweimal im Kalenderjahr – ohne Einhaltung eines Mindestbetrages – Zuzahlungen zu Ihrem Vertrag leisten, die zu einer entsprechenden Erhöhung der versicherten Leistung führen. Laufende

Beiträge, Zuzahlungen und Zulagen dürfen den steuerlich geförderten Höchstbetrag nach § 10a EStG für das Kalenderjahr nicht überschreiten. Für Zuzahlungen werden die bei Vertragsabschluss geltenden Rechnungsgrundlagen zugrunde gelegt.

§ 2 Wann können Sie den Vertrag kündigen oder ruhen lassen?

Kündigung zur Auszahlung

(1) Sie können Ihren Vertrag ganz oder teilweise jederzeit vor Beginn der Auszahlungsphase schriftlich kündigen. Im Fall einer ganzen Kündigung erhalten Sie den Rückkaufswert ausgezahlt. Die Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden (vgl. § 5 Abs.1 ALB). Der Rückkaufswert erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden. Eine teilweise Kündigung behandeln wir als Absenkung des laufenden Beitrags nach § 1 Abs.6. In diesem Fall erfolgt keine Auszahlung.

Kündigung zur Übertragung auf einen anderen Vertrag

(2) Sie können Ihren Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Vierteljahresschluss oder zum Beginn der Auszahlungsphase kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen zu lassen. Dieser Vertrag muss zertifiziert sein und auf Ihren Namen lauten; er kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen. Nach Beginn der Auszahlungsphase ist eine Übertragung des gebildeten Kapitals nicht mehr möglich. Im Falle der Übertragung auf einen anderen Anbieter oder auf ein anderes Produkt der Hannoverschen Leben, entstehen Ihnen keine Kosten. Das Kapital kann nicht an Sie ausgezahlt, sondern nur direkt auf den neuen Altersvorsorgevertrag übertragen werden. Hierzu müssen Sie uns bei Kündigung mitteilen, auf welchen Vertrag das Kapital übertragen werden soll. Handelt es sich dabei um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter, müssen Sie uns die Zertifizierung des Vertrages nachweisen. Auch diese Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden (siehe § 2 Abs. 1).

(3) Das gebildete Kapital entspricht dem Deckungskapital zuzüglich – soweit nicht bereits enthalten – der Ihrem Vertrag bereits zugeteilten Überschussanteile sowie – soweit vertraglich vorgesehen – dem Schlussüberschussanteil. Außerdem erhöht sich der Übertragungswert ggf. um die Ihrer Versicherung zugeteilten Bewertungsreserven. Berechnungstichtag ist das Ende des Kalendervierteljahres, zu dem Sie Ihre Versicherung wirksam gekündigt haben. Der Ermittlung des Wertes des Deckungskapitals legen wir dabei den Wirksamkeitszeitpunkt der Kündigung zugrunde. Beitragsrückstände werden vom Übertragungswert abgezogen. Sofern Sie gemäß § 7 Kapital für Wohneigentum verwendet haben oder wir im Rahmen eines Versorgungsausgleichs bei Ehescheidung oder bei Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft Kapital entnehmen mussten, wird dies bei der Berechnung des Übertragungswertes berücksichtigt. Nähere Informationen zum gebildeten Kapital und seiner Höhe können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Ruhen

(4) Sie können uns jederzeit vor Beginn der Auszahlungsphase schriftlich mitteilen, dass Sie Ihre Versicherung zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode ruhen lassen möchten. Das Ruhen der Versicherung wird wie eine Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung behandelt (§ 5 Abs.5 ALB). Der Vertrag ruht auch dann, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht zahlen. Ihre Versicherung können Sie jederzeit durch Fortsetzung der Beitragszahlung wieder in Kraft setzen. Auch nach Wiederaufnahme der Beitragszahlung bleiben die Rechnungsgrundlagen bei Vertragsabschluss gültig. Eine Gebühr wird von uns für die Beitragsfreistellung nicht erhoben.

§ 3 Was ist bei Fälligkeit der Leistungen zu beachten?

(1) Weitere Voraussetzung für die Auszahlung von Leistungen ist die Vorlage eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt des Versicherten. Außerdem können wir vor jeder Zahlung einer Rente bzw. Auszahlungsrates ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass der Versicherte noch lebt.

(2) Nur für den Fall, dass für den Todesfall eine Leistung vereinbart ist, ist uns nach dem Tod des Versicherten ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der zum Tode führenden Krankheit vorzulegen. Zu Unrecht empfangene Zahlungen von Renten bzw. Auszahlungsrates sind an uns zurückzuzahlen.

§ 4 Wer erhält die Leistungen aus dem Vertrag?

(1) Die Leistung aus dem Vertrag erbringen wir an Sie als unseren Vertragspartner. Werden nach Ihrem Tod Leistungen fällig, erbringen wir sie an Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die die Ansprüche aus dem Vertrag erwerben soll (Bezugsberechtigter). Das Bezugsrecht können Sie jederzeit widerrufen; nach Ihrem Tod kann es nicht mehr widerrufen werden. Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechtes sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns von Ihnen schriftlich angezeigt worden sind.

(2) Die Abtretung von Forderungen und Rechten aus dem Vertrag sowie seine Verpfändung ist ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist ferner jede sonstige Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus dem Vertrag an Dritte, wie z. B. die Einräumung von Bezugsrechten zugunsten Dritter – mit Ausnahme von Bezugsrechten nach Absatz 1.

§ 5 Wie verteilen wir die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten?

Die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten ziehen wir als Vorhundertersatz von jedem Zahlungseingang ab.

§ 6 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?

Wir informieren Sie jährlich schriftlich über

- die Verwendung der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen
- das bisher gebildete Kapital
- einbehaltene anteilige Abschluss- und Vertriebskosten
- Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals
- erwirtschaftete Erträge
- die Berücksichtigung ethischer, sozialer und ökologischer Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen.

§ 7 Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?

Sie können bis zum Beginn der Auszahlungsphase mit einer Frist von 3 Monaten zum Vierteljahresschluss verlangen, dass das gebildete Kapital ganz oder teilweise für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag im Sinne des § 92a EStG ausgezahlt wird. Dies führt zu einer Verringerung oder zum Wegfall des gebildeten Kapitals und der versicherten Leistungen. Im Falle einer Rückzahlung werden das

gebildete Kapital und die versicherten Leistungen neu berechnet. Die Berechnung der versicherten Leistungen erfolgt jeweils nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. Die Rückzahlung machen wir von der Zahlung eines Mindestbetrages von 2.500 Euro abhängig. Im Falle der Entnahme gebildeten Kapitals zur Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag entstehen Ihnen jeweils Kosten in Höhe von 100 Euro. Einzelheiten und Erläuterungen zum Altersvorsorge-Eigenheimbetrag finden Sie in unserem Merkblatt „Steuern und Lebensversicherung“.

§ 8 Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?

(1) Ihr Vertrag gehört zur Bestandsgruppe AV der kapitalbildenden Versicherungen nach dem AltZertG. Die Verträge erhalten eine Überschussbeteiligung nach mindestens einjähriger Dauer. Jahresgewinnanteile werden für jedes Versicherungsjahr bzw. in der Ansparphase für jedes Kalenderjahr nach dessen Ablauf gewährt. Wird der Vertrag nach mindestens einjähriger Dauer vor Ablauf eines Versicherungsjahres bzw. Kalenderjahres beendet, erhält er den zeitanteilig gekürzten Jahresgewinn.

(2) Die Jahresgewinnanteile bestehen aus einem Zinsgewinnanteil. Der Zinsgewinnanteil wird in der Ansparphase in Prozent des Deckungskapitals am 31.12. des Vorjahres festgesetzt. Ansonsten wird der Zinsgewinnanteil in Prozent des gewinnberechtigten Deckungskapitals zu Anfang des Versicherungsjahres festgesetzt.

(3) Die Jahresgewinnanteile werden in der Ansparphase zum Summenzuwachs (Erhöhung des Deckungskapitals), in der Auszahlungsphase zur Finanzierung einer Gewinnrente in dynamischer oder flexibler Form verwendet. Die Form der Gewinnrente muss erst zu Rentenbeginn festgelegt werden. Zum Rentenbeginn rechnen wir das Deckungskapital des Summenzuwachses nach dem Rentenfaktor (vgl. § 1 Abs.3 und § 9) in eine unabhängig vom Geschlecht berechnete Rente um, die wir ab diesem Zeitpunkt zusätzlich zur garantierten Rente lebenslang monatlich in gleich bleibender Höhe auszahlen. Das Deckungskapital des Summenzuwachses wird dabei um den Betrag verringert, der für das Einhalten der Beitragsgarantie benötigt wird, wenn aufgrund der Ausübung einer Ihnen rechtlich zustehenden Option nach Vertragsabschluss die Beitragsgarantie nicht erreicht wird. Falls bei Rentenbeginn eine Vereinbarung zur gesonderten Auszahlung der in der Auszahlungsphase anfallenden Gewinnanteile geschlossen wird, werden diese Gewinnanteile in monatlichen Raten zusätzlich zur garantierten Rente ausgezahlt.

(4) Während der Abrufphase in der Ansparphase kann noch zusätzlich ein Schlussgewinn gewährt werden, der in Prozent des Deckungskapitals für den Summenzuwachs bemessen wird. Der Schlussgewinn wird zum Rentenbeginn nach dem Rentenfaktor (vgl. § 1 Abs. 3 und § 9) in eine unabhängig vom Geschlecht berechnete Rente umgerechnet, die wir ab diesem Zeitpunkt zusätzlich zur garantierten Rente lebenslang monatlich in gleich bleibender Höhe auszahlen.

(5) Soweit Bewertungsreserven vorhanden sind, wird der für Ihren Vertrag ermittelte Anteil nach dem in § 17 ALB beschriebenen Verfahren bei Vertragsbeendigung in der Ansparphase (durch Tod oder Kündigung) zur Hälfte zugeteilt und ausgezahlt. Bei Übergang in den Rentenbezug wird der für Ihren Vertrag ermittelte Anteil zur Hälfte zugeteilt und nach den gleichen Maßstäben wie das Deckungskapital des Summenzuwachses in eine Rente umgerechnet, die zusätzlich lebenslang monatlich in gleich bleibender Höhe ausgezahlt wird. Auch in der Zeit des Rentenbezugs sind Sie an den Bewertungsreserven beteiligt.

§ 9 Wie berechnet sich Ihre Rente?

(1) Der Rentenfaktor für das garantierte Deckungskapital basiert auf dem Rechnungszins von 1,25 %, den Annahmen der Lebenserwartung nach der Sterbetafel DAV 2004 R und den zu Versicherungsbeginn für Altersvorsorgeverträge im Rentenbezug aktuell einkalkulierten Kosten (Rechnungsgrundlagen). Dieser Rentenfaktor wird im Versicherungsschein genannt.

(2) Der Rentenfaktor für die Verrentung des über das garantierte Deckungskapital hinausgehenden Betrages bei Rentenbeginn basiert auf den Rechnungsgrundlagen, die für Neuabschlüsse von Altersvorsorgeverträgen zu diesem Zeitpunkt von der Hannoverschen Leben verwendet werden. Es werden mindestens 75 % des unter Abs.1 beschriebenen Rentenfaktors garantiert. Dieser garantierte Rentenfaktor wird ebenfalls im Versicherungsschein genannt.

Der bei Rentenbeginn ermittelte Rentenfaktor gilt für die gesamte Rentenbezugsphase. Die daraus berechnete Rente ist ab Rentenbeginn garantiert.

§ 10 Wie ist das Verhältnis zu den Allgemeinen Bedingungen?

Die Besonderen Bedingungen für den Altersvorsorgevertrag bilden zusammen mit den Allgemeinen Bedingungen für die Lebensversicherung die rechtliche Grundlage für Ihren Vertrag. Die Allgemeinen Bedingungen für die Lebensversicherung gelten jedoch nur, soweit sie den Regelungen des zertifizierten Altersvorsorgevertrages und den Vorschriften des AltZertG nicht widersprechen bzw. diesen nicht entgegen stehen (maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Altersvorsorgevertrages geltende Fassung des AltZertG).

Besondere Bestimmungen für Kollektivversicherungen:

Die Überschrift in § 1 lautet „Kollektiv-Altersvorsorgevertrag als Rentenversicherung (Tarif KAV 1)“.

Abweichend von § 8 Absatz 1 gehört die Versicherung KAV 1 zur Bestandsgruppe KAV der kapitalbildenden Kollektiv-Rentenversicherungen nach dem AltZertG.

KOSTENVERZEICHNIS ALTERSVORSORGEVERTRAG

Geschäftsvorfall	Gebühren
• Entnahme für Wohneigentum	100,00 Euro